

Erhebung des Mitgliedsbeitrages

Vom Landesamt für Steuern Niedersachsen erhielten wir Auflagen für die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 15.06.1989 I ZR 158/87 (DStR 1989 S. 787) beschlossen, dass Lohnsteuerhilfvereine ihre Satzungsbestimmungen durchsetzen müssen.

Hieraus ergeben sich folgende zwingende Auflagen:

1. Die **Beitragspflicht** ist nicht von der **Beratungsleistung** abhängig. Der Mitgliedsbeitrag ist also nicht nur und nicht erst bei einer konkreten Leistung des Vereins, sondern - solange die Mitgliedschaft besteht - regelmäßig **zum 31.03.d.I.J. fällig und wird per Bankeinzug abgebucht oder ist zu überweisen.**
2. Wird der Mitgliedsbeitrag - nach Zahlungsaufforderung - nicht gezahlt, ist grundsätzlich ein Mahnverfahren durchzuführen.
3. Da der Verein nur für **Mitglieder** tätig sein darf, kann ein Ehepartner, der selbst kein Mitglied ist, nicht mitberaten werden. Bei gemeinsamer Veranlagung dürfen Ehepartner mit eigenen steuerpflichtigen Einnahmen nur vertreten werden, wenn sie Mitglied des Vereins sind. Diese Auflage ist in der Beitragstabelle berücksichtigt worden. Die Beitragshöhe für diesen Personenkreis wird nach den Einnahmen beider Ehepartner berechnet. **Es wird daher kein Extrabeitrag erhoben.** Eine Anschlussmitgliedschaft ist durch Unterschrift des Ehepartners zu leisten.
4. Die Beitragstabelle wird auf der Mitgliederversammlung am 01.12.2022 zur Abstimmung gestellt und tritt nach Zustimmung der MV zum 01.01.2023 in Kraft. Sollte der entsprechende Beschluss auf der MV nicht zu Stande kommen, werden Sie in einem gesonderten Schreiben informiert.

Danach ergeben sich folgende Mitgliedsbeiträge einschließlich der gesetzlichen MwSt.:

Beitragsstufe	Beitragsbemessungsgrundlage			Gesamtbeitrag
	von Euro		bis Euro	inkl. gesetzl. MwSt. Euro
1	0	bis	10.000	40,00
2	10.001	-	25.000	59,00
3	25.001	-	30.000	86,00
4	30.001	-	35.000	116,00
5	35.001	-	40.000	146,00
6	40.001	-	45.000	165,00
7	45.001	-	50.000	191,00
8	50.001	-	70.000	216,00
9	70.001	-	90.000	255,00
10	90.001	-	100.000	282,00
11	100.001	-	110.000	295,00
12	110.001	-	120.000	309,00
13	120.001	-	150.000	323,00
14		über	150.000	337,00

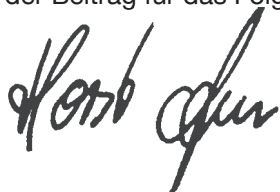
Für Neumitglieder wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 29,00 EURO erhoben.

Für GewerkschafterInnen in einer der DGB Gewerkschaften entfällt die Aufnahmegebühr.

Die Mitglieder werden nochmals darauf hingewiesen, dass bei nicht fristgemäßer Kündigung bis spätestens zum 30.09.d.I.J. der Beitrag für das Folgejahr noch fällig wird.

Für den Verein

Horst Anutha
1. Vorsitzender



Der Mitgliedsbeitrag staffelt sich nach einer **Beitragsbemessungsgrundlage**, die sich aus allen steuerpflichtigen und steuerfreien Einnahmen zusammensetzt.

Dies sind z. B.:

- 1)** Jahresbruttolohn oder Versorgungsbezüge nach Jahreslohnsteuerbescheinigung einschl. sonstiger Entschädigungen nach § 24 Nr. 1 a oder b EStG zzgl. vom Arbeitgeber steuerfrei gezahlte Auslösungen, Spesen und Reisekostenpauschalen,
 - Einkünfte aus nebenberuflichen Tätigkeiten § 3 Nr. 26 bzw. 26 a EStG (z. B. Ausbilder, Übungsleiter, Erzieher, Betreuer im Dienste oder Auftrag einer Behörde oder gemeinnützigen Organisation / Verband),
 - Lohnersatzleistungen nach § 32 b EStG (Arbeitslosengeld I, Krankengeld etc.),
 - Aufwandsentschädigungen (steuerfreie Bezüge aus Bundes- oder Landeskassen) nach § 3 Nr. 12 EStG.

- 2)** Einnahmen aus
 - privaten Veräußerungsgeschäften von Grundstücken oder Grundstücksteilen,
 - Kapitalvermögen (Zinsen, Dividenden etc.), auch bei Einbehalt der Abgeltungssteuer,
 - steuerpflichtigen und steuerfreien ausländischen Einnahmen oder Einkünften, wie z. B. Arbeitslohn, Auslandsrenten etc.,
 - der Vermietung und Verpachtung von unbebauten oder bebauten Grundstücken sowie Beteiligungseinkünften aus Vermietung und Verpachtung (siehe § 21 Abs. 1 Nrn. 1 – 3 EStG),
 - steuerpflichtigen Renten, dauernden Lasten, Unterhaltsleistungen,
 - Kindergeld.

Gegründet von GewerkschafterInnen der Region Süd-Ost Niedersachsen

Wir haben Beratungsstellen in den Gewerkschaftshäusern
Braunschweig, Salzgitter, Wolfsburg und Wolfenbüttel.

Unsere Zentrale in Braunschweig vereinbart mit Ihnen für Ihre Beratungsstelle einen
individuellen Beratungstermin

Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 - 12.00 Uhr

Telefon 0531 – 12 48 66

FAX 0531 - 12 48 69

E-Mail: info@lohnsteuerberatung-braunschweig.de

***Vereinbaren Sie mit uns rechtzeitig Ihren gewünschten
Beratungstermin!***